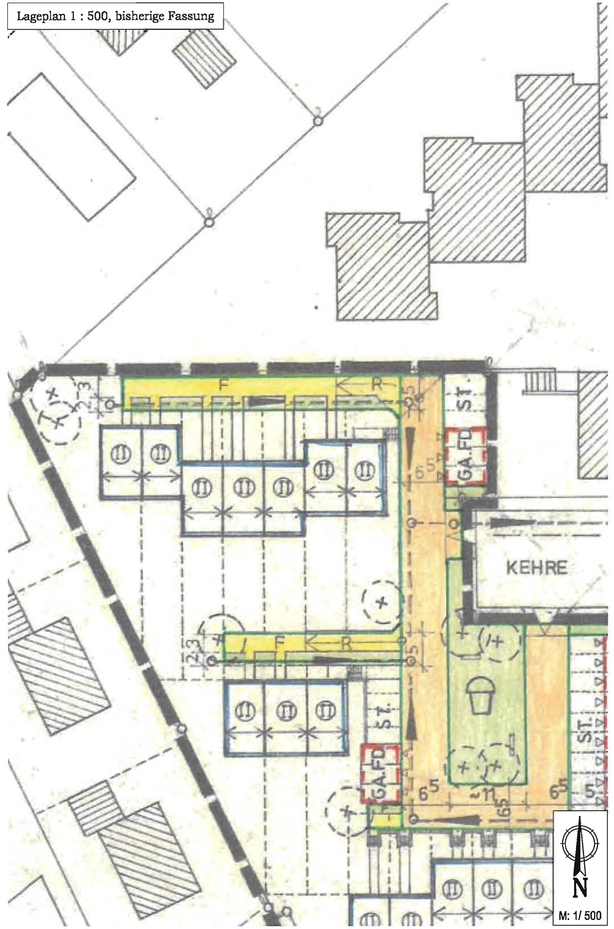

Bebauungsplan „Schachenmayr - Änderung“
2. vereinfachte Änderung

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10, 13 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Schachenmayr“, Gemarkung Weilheim, wird bezüglich der Zulässigkeit eines Carport für das Grundstück Fl.Nr. 3235/50, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

Festsetzung durch Planzeichen

Geltungsbereich der Änderung

CA — Fläche für Carport

Der bisherige Planteil wird durch den beigefügten Planteil ersetzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 15.11.2018
red. geändert 19.02.2019

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin

Verfahrensvermerke zur
2. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Schachenmayr - Änderung“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 15.11.2018
redaktionell geändert am 19.02.2019

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 10.12.2018 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.12.2018 beteiligt.

Weilheim, den 19.03.2019

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 19.02.2019 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 19.03.2019

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05.04.2019, Nr. 8., womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. April 2019

Markus Loth
1. Bürgermeister